

# Fragenkatalog zur Umsetzung der Düngeverordnung (DüV) und Thüringer Düngeverordnung (ThürDüV)

## Häufig gestellte Fragen

### Inhalt

1	Düngebedarfsermittlung	2
2	Allgemeine Vorgaben für die Anwendung von Düngemitteln/ Obergrenzen	8
3	Regelungen zur Herstdüngung	11
4	Anrechnung der Düngemittel/Aufzeichnungspflichten	15
5	Regelungen innerhalb der Nitrat- und Phosphatkulisse	16
6	Sperrzeiten	18
7	Lagerung von Düngestoffen	19
8	Weitere Regelungen und Anforderungen	20

**Hinweis:** Dieser Fragenkatalog basiert auf dem Stand vom **17. Mai 2023**.

### Allgemeine Informationshinweise

Wo können die rechtlichen Regelungen zum Düngerecht kompakt eingesehen werden?

Alle rechtlichen Grundlagen und Umsetzungshinweise zur Düngung können auf der Webseite des TLLLR unter der Rubrik [Landwirtschaft > Düngung > Rechtliche Grundlagen, Fachinformationen, N<sub>min</sub>-Richtwerte und Fördermöglichkeiten](#) eingesehen werden.

# 1 Düngbedarfsermittlung

Alle Vorgaben und Details siehe: [Fachinformation Düngbedarfsermittlung](#)

## 1. Wo können die gültigen Werte und Parameter für die Düngbedarfsermittlung nach DüV eingesehen werden?

Alle Vorgaben zur Erstellung von Düngbedarfsermittlungen können in der oben genannten Fachinformation eingesehen werden. In dieser Anleitung sind auch die Nährstoffgehalte der am häufigsten angebauten Kulturen in Thüringen zu finden.

## 2. Welches PC-Programm wird vom Freistaat Thüringen zur Unterstützung angeboten?

Auf der Webseite des TLLLR steht kostenfrei das PC-Programm [BESyD](#), welches alle aktuellen gesetzlichen Rahmenbedingungen berücksichtigt als Download zur Verfügung. Das Programm enthält zudem die Möglichkeit auch den P-, K- und Mg-Düngbedarf sowie den Kalkbedarf zu ermitteln. Grundlage für den Düngbedarf für Phosphor ist der P-Gehalt des Bodens unter Berücksichtigung der Zu- und Abschläge nach VDLUFA-Empfehlung. Bei den P-Gehaltsklassen D (> 20 mg P<sub>2</sub>O<sub>5</sub> nach CAL-Methode) und E darf nur in Höhe der zu erwartenden Abfuhr der angebauten Kulturart gedüngt werden. Auf unterversorgten Böden darf entsprechend mehr gedüngt werden.

Für Kalium, Magnesium und Calcium schreibt die DüV keine Bedarfsermittlung vor. Im Rahmen einer gesunden Pflanzenernährung empfiehlt es sich, eine entsprechende Berechnung durchzuführen.

## 3. Kann NV-WIN und SBA noch genutzt werden?

NV-WIN und SBA dürfen nicht mehr genutzt werden, da die Parameter der aktuell gültigen DüV nicht hinterlegt sind.

## 4. Was ist unter Ertragsniveau zu verstehen?

Als Ertragsniveau versteht sich der gemittelte Ertrag der angebauten Kulturart im Betrieb in den letzten 5 Jahren bzw. innerhalb der Nitratkulisse der gemittelte Ertrag der Jahre 2015 bis 2019.

## 5. Dürfen zwei Schläge mit unterschiedlichen Vorfrüchten zu einem Schlag bei der Düngbedarfsermittlung zusammengefasst werden?

Mehrere Schläge dürfen nur zu einem Schlag zusammengefasst werden, wenn die Mindestabschläge nach Anlage 4 Tabelle 7 DüV aus Vor- und Zwischenfrüchten übereinstimmen und annähernd gleiche Bodenverhältnisse und Witterungsbedingungen vorherrschen. Zugleich muss beachtet werden, dass die im Vorjahr aufgebrauchte N-Menge aus der organischen Düngung aller Schläge identisch sein muss, um eine gemeinsame Düngbedarfsermittlung erstellen zu können. Ist eine der genannten Bedingungen nicht erfüllt, können die Schläge nicht zusammengeführt bzw. müssen diese solange getrennt weitergeführt werden, bis eine einheitliche Düngbedarfsermittlung nach § 4 Absatz 1 DüV möglich ist.

6. Wie ist damit umzugehen, wenn der Betriebsertrag für Ackerkulturen nicht in Anlage 4 Tabelle 2 (DüV) aufgeführt ist, bspw. das fünfjährige Ertragsniveau von Winterweizen bei 86 dt/ha liegt, ist ein aufrunden auf 90 dt/ha möglich?

Es muss immer eine lineare Anpassung des Ertrages nach Anlage 4 Tabelle 3 DüV erfolgen. Demzufolge ist nach dem im oben genannten Beispiel, bei einem Winterweizen Ertragsniveau von 86 dt/ha, ein anteilmäßiger Höchstzuschlag von 6 kg N/ha zulässig (10 kg N/ha bei 10 dt/ha).

7. Wie ist das durchschnittliche fünfjährige Ertragsmittel des Betriebes zu belegen?

Das verwendete Ertragsniveau muss über einen plausiblen und nachvollziehbaren Weg dargestellt werden. Dazu können unter anderem betriebliche Abrechnungen oder Wiegenoten hinzugezogen werden.

8. Welches Ertragsniveau soll angesetzt werden, wenn Flächen von konventioneller auf ökologische Produktion umgestellt sind?

Der Betrieb muss beim 5-jährigen Ertragsniveau standortspezifische und reell erreichbare sowie plausible Erträge annehmen. Das heißt, die Düngbedarfsermittlung ist mit einem reduzierten Ertragsniveau gegenüber der konventionellen Bewirtschaftung zu erstellen.

9. Ist in einem Betriebsverbund die Bildung des fünfjährigen Ertragsmittels aus allen Betrieben möglich?

Ja, wenn die Flächen der verbundenen Betriebe vergleichbare Standortverhältnisse aufweisen und eine einheitliche Bewirtschaftungsweise erfolgt.

10. Ist das Erstellen von Bewirtschaftungseinheiten zulässig, wenn die Flächen unterschiedliche Vorfrüchte aufweisen oder nur teilweise innerhalb der Nitratkulisse liegen, aber einheitlich bewirtschaftet werden?

Bewirtschaftungseinheiten dürfen nur erstellt werden, wenn die betroffenen Flächen komplett außerhalb oder komplett innerhalb der Nitratkulisse liegen. Des Weiteren müssen die Mindestabschläge in Abhängigkeit von Vor- und Zwischenfrüchten nach Anlage 4, Tabelle 7 DüV übereinstimmen und die Flächen vergleichbar gedüngt worden sein, um Bewirtschaftungseinheiten bilden zu können.

11. Darf ein ertragsschwaches Jahr herausgerechnet werden, obwohl noch kein fünfjähriges Ertragsniveau vorliegt?

Ja, es darf ein ertragsschwaches Jahr im Ertragsniveau herausgerechnet werden, wenn noch kein fünfjähriges Ertragsmittel vorliegt. Grundvoraussetzung ist, dass dieses Jahr um mehr als 20 % vom Ertragsniveau des jeweils vorangegangenen Jahres abweicht.

12. Die Streichung eines ertragsschwachen Jahres ist zulässig, wenn dieses Jahr um mehr als 20 % vom Ertragsniveau des jeweils vorangegangenen Jahres abweicht. Kann sich das jeweils vorangegangene Jahr auch auf das letztmalige Anbaujahr der Kultur beziehen?

Wenn die Kultur im jeweiligen vorangegangenen Kalenderjahr nicht angebaut wurde, dann ist der Vergleich des Ertragsniveaus zum Jahr des letztmaligen Anbaus zulässig.

13. Ist bei Hagel- oder Wildschaden in einer Kultur der Schätzertrag des Gutachters in Ansatz zu bringen?

Ja, wenn der Schaden durch einen neutralen Sachverständigen festgestellt und in einem Prüfbericht dokumentiert wurde.

14. Was passiert in einem Jahr, in dem der Proteingehalt des Erntegutes höher ist als der angenommene Proteingehalt bei der Düngebedarfsermittlung?

Für die N-Düngebedarfsermittlung spielt es keine Rolle, ob im Nachhinein mehr Protein im Korn gebildet, als im Düngebedarf angesetzt wurde.

15. Nach welchem Kriterium wird E-/A-/B- und C-Weizen bei der N-Düngebedarfsermittlung eingestuft?

Die Qualitätsgruppen und der damit einhergehende N-Bedarfswert wird über die Sortenwahl unterschieden.

16. Wie erfolgt bei der Düngebedarfsermittlung die Abgrenzung von Kartoffeln und Frühkartoffeln?

Kartoffeln der Reifegruppen sehr früh, früh und mittelfrüh gelten als Frühkartoffeln.

17. Welche Bodenart soll bei BESyD angenommen werden, wenn mehrere Bodenarten auf einem Schlag vorhanden sind?

Hinsichtlich der Bodenart ist der überwiegende Flächenanteil anzusetzen.

18. Meine eigenen  $N_{\min}$ -Untersuchungswerte sind höher als die Richtwerte vom TLLLR. Dürfen die Richtwerte Verwendung finden?

Nein, eigene  $N_{\min}$ -Analysen sind, egal ob sie höher oder niedriger ausfallen als die Richtwerte, in der Düngebedarfsermittlung zu verwenden. Nach § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 DüV ist die ermittelte im Boden verfügbare Stickstoffmenge bei der Düngebedarfsermittlung zu berücksichtigen. Innerhalb der Nitratkulisse ist die Verwendung eigener  $N_{\min}$ -Untersuchungen vorgeschrieben. Die Hinzuziehung von Richtwerten ist nicht möglich. Außerhalb der Nitratkulisse sind aus fachlicher Sicht grundsätzlich die schlagspezifischen  $N_{\min}$ -Werte zu verwenden, sofern  $N_{\min}$ -Untersuchungen durchgeführt worden sind. Andernfalls ist die Verwendung von Richtwerten möglich.

### 19. Müssen eigene Bodenuntersuchungen auch für Tauschflächen vorliegen?

Der aktuelle Flächenbewirtschafter hat alle für die Düngebedarfsermittlungen erforderlichen Daten zu ermitteln bzw. einzuholen.

### 20. Ab welcher Schlaggröße müssen Schläge in Teilflächen zur Grundnährstoffuntersuchung geteilt werden?

Die Beprobung muss repräsentativ für den gesamten Schlag sein, um eine bedarfsgerechte Zuführung von Nährstoffen zu ermöglichen. Somit sind bei einem heterogenen Schlag mehrere Analysewerte erforderlich. Bei der P-Düngebedarfsermittlung ist anschließend der Durchschnitt der untersuchten P-Bodengehalte zu bilden.

### 21. Kann der $P_2O_5$ -Gehalt des Bodens eines Schlages nach dessen Teilung auf beide Teilschläge übertragen werden?

Ja, insofern der vorgegebene Mindestuntersuchungszyklus von 6 Jahren noch nicht abgelaufen ist.

### 22. Warum muss die P-Bodenprobenahme auf Ackerland in einer Tiefe bis 20 cm erfolgen?

Die Parameter für die P-Düngung wurden in Feldversuchen auf eine Probenahmetiefe von 20 cm kalibriert.

### 23. Ist der Düngebedarf für Flächen $< 1$ ha zu ermitteln?

Eine N-Düngebedarfsermittlung ist unabhängig der Schlaggröße zu erstellen. Jedoch können im Falle der N-Bedarfsermittlung für Gemüse und Erdbeeren mehrere Schläge, die kleiner als 0,5 ha sind, zu Bewirtschaftungseinheiten von max. 2 ha zusammengefasst werden. Für Schläge  $< 1$  ha muss keine P-Düngebedarfsermittlung erstellt werden.

### 24. Muss die Düngebedarfsermittlung bei einer absehbar schlechten Ernte erneut berechnet und an den niedrigeren Ertrag angepasst werden?

Die Düngeverordnung schreibt nur eine Düngebedarfsermittlung vor der ersten Düngung einer Kultur im Jahr vor (wenn  $> 50$  kg N/ha u. a oder  $> 30$   $P_2O_5$ /ha u. a). Eine erneute Berechnung ist nicht erforderlich. Aus fachlicher Sicht ist bei absehbar niedrigerem Ertrag eine reduzierte Düngung bei späteren Gaben anzuraten.

### 25. Welche Kulturart und welche $N_{min}$ -Anrechnungstiefe soll bei der Stickstoffdüngebedarfsermittlung im Frühjahr hinzugezogen werden, wenn es sich um Sommergerste handelt, welche bereits im vorangegangenen Herbst ausgesät wurde und als Braugerste vermarktet werden soll und noch kein betriebliches Ertragsniveau vorliegt?

Die Kulturart, die bei der Düngebedarfsermittlung angegeben wird, muss den konkreten Anbaubedingungen und der Qualitätsausrichtung entsprechen. Da Sommerbraugerste im Herbstanbau eher dem Ertragsniveau einer Winterbraugerste entspricht, sind in diesem Fall die Bedarfswerte und die  $N_{min}$ -Anrechnungstiefe von Winterbraugerste anzunehmen. Es wird darauf verwiesen, dass eventuelle Auswinterungsschäden zu berücksichtigen sind und dass außerhalb der Nitratkulisse die aktuellen  $N_{min}$ -Werte des TLLLR der Kultur Wintergerste zur Erstellung der N-DBE hinzugezogen werden können.

26. Welcher Stickstoffbedarfswert und welches Ertragsniveau ist für Wechselweizen anzusetzen, welcher vor dem 1. Januar gedreht wurde?

Liegen keine Ertragsdaten zur Ermittlung des fünfjährigen Mittels vor, so ist mit standortspezifischen und reell erreichbaren Erträgen zu rechnen. D. h., wurde der Wechselweizen mehr als einmal aber weniger als fünfmal angebaut, so darf das Ertragsmittel aus den vorhandenen Jahren ermittelt werden. Abweichend muss das betriebliche fünfjährige Ertragsmittel des Winterweizens um mindestens 10 % reduziert werden und dieses in die Düngebedarfsermittlung einfließen. Die Qualitätsgruppe der Sorte (E, A, B, C) muss entsprechend beim Stickstoffbedarfswert berücksichtigt werden.

27. Muss der verfügbare Stickstoff aus organischer Düngung im Herbst zu einer Zwischenfrucht in die Stickstoffdüngedarfsermittlung der Folge- bzw. Frühjahrskultur einberechnet werden?

Nein, es muss nur ein 10 %-iger Anteil der Gesamtstickstoffmenge, die im vorangegangenen Jahr ausgebracht wurde, bzw. abweichend bei Kompost 4 % bzw. 3 % der Gesamtstickstoffmenge, in Ansatz gebracht werden. Zudem müssen die spezifischen Abschläge in Abhängigkeit von Vor- und Zwischenfrüchten nach Anlage 4 Tabelle 7 (DüV) beachtet werden.

28. Ab wann zählt eine Zwischenfrucht (ZWF) als abgefroren?

Zwischenfrüchte zählen als abgefroren, wenn deren Bestand überwiegend (> 50 %) durch Frost abgestorben ist.

29. Welcher Abschlag muss für Zwischenfrüchte nach Anlage 4, Tabelle 7 DüV bei der Düngebedarfsermittlung für die Folgekultur angesetzt werden, wenn diese zuvor gewalzt und anschließend abgefroren ist?

Entscheidend für den Abschlag ist hier der Zustand „abgefroren“.

30. Gibt es einen Stichtag hinsichtlich der Unterscheidung zwischen abgefrorenen und nicht abgefrorenen Zwischenfrüchten?

Nein, einen Stichtag zur Unterscheidung gibt es nicht, entscheidend ist der jeweilige Zustand (abgefroren oder nicht abgefroren).

31. Muss bei einer Ganzjahresweide der Düngebedarf ermittelt werden?

Insofern auf der Ganzjahresweide innerhalb des Kalenderjahres keine wesentlichen Nährstoffmengen an Stickstoff (> 50 kg N/ha) oder Phosphat (> 30 kg P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>/ha) ausgebracht werden, muss kein Düngebedarf ermittelt werden. Der Dunganfall der Weidetiere zählt nicht als aktives Aufbringen. Jedoch ist bei der Erfassung der im Betrieb aufgebrauchten Nährstoffe bis zum 31.03. des Folgejahres die Weidehaltung mit einzubeziehen. Ein Berechnungsbeispiel ist [hier](#) einsehbar.

32. Muss eine Leguminosenuntermischaat bei Mais oder Winterraps bei der Düngebedarfsermittlung berücksichtigt werden?

Nein, ein entsprechender Abzug muss bei der Düngebedarfsermittlung nach DüV nicht erfolgen.

33. Eine Grasuntersaat soll nach Ernte der GPS-Getreidedeckfrucht im Herbst nochmals gedüngt werden. Ist eine Düngebedarfsermittlung erforderlich?

Falls die Grasuntersaat im selben Jahr nicht nochmal geerntet wird, dann gilt die GPS-Deckfrucht als letzte Hauptfrucht im Jahr und somit greift die 30/60 kg-N-Herbstregelung. Eine Prüfung nach dem [Prüf- und Dokumentationsblatt zur Herstdüngung auf Ackerland](#) ist anzufertigen. Falls im selben Jahr noch ein Schnitt der Grasuntersaat erfolgt, dann gilt die Untersaat als zweite Hauptfrucht (Zweitfrucht). Eine vollständige Düngebedarfsermittlung nach § 4 DüV für Stickstoff und Phosphor ist zu erstellen.

34. Muss bei Grünland und Futterflächen nach jedem einzelnen Schnitt eine Düngebedarfsermittlung erstellt werden?

Nein, der errechnete Düngebedarf vor der ersten Düngung im Frühjahr gilt für die gesamte Vegetationsperiode der Kultur. Unter Beachtung des ermittelten Bedarfes ist es dem Landwirt freigestellt, wie er diesen auf die einzelnen Gaben aufteilt.

35. Was bedeutet „ausschließliche Weidehaltung“ nach § 10 Abs. 3 Nr. 2 DüV (keine Düngebedarfsermittlung und Aufzeichnungspflichten notwendig)?

Die Tiere weiden auf Flächen, auf denen keine Nährstoffe durch Düngemittel zugeführt werden. Wenn zusätzlich auf der Fläche ein Schnitt zur Fütterung der Tiere erfolgt, handelt es sich immer noch um ausschließliche Weidehaltung im Sinne der DüV, solange keine Düngung stattfindet.

36. Darf die für die Kultur errechnete Düngebedarfsmenge überschritten werden?

Nein, der errechnete Düngebedarf an N und P gilt als standortbezogene Obergrenze, die für die Kultur, während der gesamten Vegetation gilt und in keinem Fall überschritten werden darf.

37. Welche Regeln gelten für die Düngebedarfsermittlung bei Kulturen, für die keine Richtwerte vorliegen?

Richtwerte für nicht gelistete Kulturen der N- und P-Bedarfsermittlung, müssen beim TLLLR, erfragt werden.

38. Ein Schlag befindet sich in zwei Bundesländern. Welche Düngebedarfsermittlung soll herangezogen werden, wenn die Düngebedarfsermittlung in beiden Bundesländern nicht der gleichen Vorgehensweise entspricht?

Es sind die Vorgaben der zuständigen Behörde bzw. des Bundeslandes zu beachten und umzusetzen, in dem der jeweilige Teil des Schlages liegt.

## 2 Allgemeine Vorgaben für die Anwendung von Düngemitteln/ Obergrenzen

### 1. Ist die Düngung auf gefrorenen Böden zulässig?

Die Aufbringung N- und P-haltiger Düngemittel (auch mit einem Nährstoffgehalt  $\leq 1,5$  % N und/ oder  $\leq 0,5$  %  $P_2O_5$  in der TM) ist nicht erlaubt. Ausgenommen sind Kalkdünger mit einem Gehalt von weniger als 2 % Phosphat, sofern ein Abschwemmen in oberirdische Gewässer oder benachbarte Flächen nicht zu besorgen ist.

### 2. Ab wann ist eine Fläche schneebedeckt?

Als schneebedeckt gilt ein Boden, dessen Oberfläche durch Schneeeauflage nicht mehr zu erkennen ist. Somit sind schneebedeckte Teilflächen eines Schlages bei der Aufbringung von N- und P-haltigen Düngemitteln auszusparen.

### 3. Ab wann zählt ein Boden als wassergesättigt?

Wassergesättigte Böden sind Böden, bei denen sich freies Wasser an der Oberfläche befindet, d. h. alle Poren des Bodens sind mit Wasser gefüllt.

### 4. Wie viel Kompost darf auf einem Schlag ausgebracht werden?

Bei der Kompostausbringung wird die maximale Aufbringmenge durch den vorab ermittelten Bedarf an N und P begrenzt. Nach der DüV dürfen innerhalb von drei Jahren aber max. 510 kg Gesamt-N/ha auf landwirtschaftlich genutzte Flächen des Betriebes ausgebracht werden (auch innerhalb der Nitratkulisse). Die Vorgaben der Bioabfallverordnung (BioAbfV) beinhalten zusätzlich, dass innerhalb von drei Jahren nicht mehr als 20 t Trockenmasse Bioabfälle oder Gemische je Hektar ausgebracht werden dürfen. Die zulässige Aufbringmenge kann bis zu 30 t Trockenmasse je Hektar innerhalb von drei Jahren betragen, wenn die gemäß § 4 Abs. 5 und 6 oder § 5 Abs. 2 BioAbfV gemessenen Schwermetallgehalte die in § 4 Abs. 3 Satz 2 festgelegten Grenzwerte nicht überschreiten. Innerhalb des genannten Dreijahreszeitraumes ist auf derselben Fläche nur die Aufbringung von Bioabfällen und Gemischen nach BioAbfV oder die Aufbringung von Klärschlamm nach der Klärschlammverordnung zulässig. Des Weiteren gelten zusätzliche Anforderungen bei der Aufbringung auf Grünlandflächen sowie Feldfutter- und Feldgemüseanbauflächen.



## 5. Wie viel Festmist darf man ausbringen?

Grundsätzlich wird die Aufbringmenge durch den vorab ermittelten Düngebedarf an N und P begrenzt. Darüber hinaus gibt es für P bei hohen Bodengehalten eine Begrenzung der P-Zufuhr. Liegt der P-Gehalt nach CAL-Methode über 8,72 mg/100 g Boden, darf maximal die Menge der Abfuhr (gegebenenfalls für 3 Jahre) gedüngt werden.

Für die Anwendung nach Ernte der Hauptfrucht muss unterschieden werden zwischen Festmist von Huf- oder Klautieren und anderweitigem Festmist (auch in Mischung mit Festmist von Huf- oder Klautieren). Festmist von Huf- oder Klautieren kann dann unabhängig von der Grenze 60 kg Gesamt N/ha und 30 kg  $\text{NH}_4\text{-N}$ /ha ausgebracht werden. Für andere Mistarten gilt dies nicht. Für Flächen der Nitratkulisse gilt dabei für Zwischenfrüchte ohne Futternutzung eine Begrenzung auf max. 120 kg N/ha mit Festmist von Huf- oder Klautieren.

Gegebenenfalls muss noch vor der Herbstausbringung eine P-Bedarfsermittlung erstellt werden, falls dies im Frühjahr noch nicht erfolgt ist oder der Bedarf für die Folgekultur gedeckt werden soll. Für alle Anwendungen gilt die Begrenzung 170 kg/ha im Betrieb und für Flächen der Nitratkulisse 170 N/ha schlagbezogen. Eine entsprechende Fachinformation ist hier einsehbar.

## 6. Zählt die Ausbringung von Gülle bzw. Gärresten mit einem Schleppschuhverteiler als direkte Einarbeitung auf unbestelltem Ackerland?

Nein, da bei dieser Ausbringtechnik der Wirtschaftsdünger nicht in den Boden eingearbeitet wird. Auf unbestelltem Ackerland besteht nach Anwendung dieses Verfahrens weiterhin die Pflicht zur Einarbeitung.

## 7. Zählt die Ausbringung von Gülle bzw. Gärresten mit einem Schlitzgerät als direkte Einarbeitung auf unbestelltem Ackerland?

Ja, sofern die Bodengegebenheiten einen fachgerechten Einsatz der Schlitztechnik zulassen und die flüssigen Wirtschaftsdünger in den Boden eingebracht werden.

## 8. Darf Gülle auf unbestelltem Ackerland weiterhin breit verteilt werden?

Ja, allerdings dürfen Geräte, die nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen keine Verwendung finden (siehe Anlage 8 DüV). Dazu zählen: Gülle- und Jauchewagen mit freiem Auslauf auf den Verteiler; zentrale Prallverteiler, mit denen nach oben abgestrahlt wird; Güllewagen mit senkrecht angeordneter, offener Schleuderscheibe als Verteiler zum Aufbringen von Gülle sowie Drehstahlregner zur Verregnung von Gülle.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Gülle unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von vier Stunden bzw. abweichend innerhalb der Nitratkulisse in einer Stunde, einzuarbeiten ist. Ab dem 1. Februar 2025 greift die Ein-Stunden-Regelung auch für Flächen außerhalb der Nitratkulisse.

## 9. Darf Gülle auf bestelltem Acker- und Grünland breit verteilt werden?

Im Falle von bestelltem Ackerland darf diese nur noch streifenförmig aufgebracht oder direkt in den Boden eingebracht werden. Im Falle von Grünland, Dauergrünland und mehrschichtigem Feldfutterbau gelten diese Vorgaben ab dem 1. Februar 2025.

#### 10. Was zählt zu mehrschnittigem Feldfutterbau im Sinne der DüV und ThürDüV?

Unter mehrschnittigem Feldfutterbau ist unabhängig von der Verwendung der ein-, über- oder mehrjährige Anbau von Ackergras, wie zum Beispiel Weidelgrasarten oder kleinkörnigen Leguminosen, also zum Beispiel Rotklee oder Luzerne in Reinkultur bzw. in Gemischen als Klee gras oder Luzerne gras, auf Ackerflächen zu verstehen. Es muss mindestens zweimal während der Stand- bzw. der Vegetationszeit genutzt werden.

#### 11. Was zählt zu mehrjährigem Feldfutter im Sinne von § 6 Abs. 8 Nr. 2 DüV?

Mehrjähriges Feldfutter im Sinne von § 6 Abs. 8 Nr. 2 muss entweder aus dem Vorjahr überwintert oder bis zum Ablauf des 15. Mai gesät worden sein. Bei Aussaat bis zum Ablauf des 15. Mai muss das Feldfutter mindestens einmal überwintern und die Nutzung muss in mindestens zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren erfolgen. Das mehrjährige Feldfutter darf im Herbst nach dem letzten Schnitt nur gedüngt werden, wenn im darauffolgenden Frühjahr noch mindestens eine Nutzung erfolgt und ein Restbedarf aus der Düngebedarfsermittlung des Frühjahrs vorhanden ist.

#### 12. Können separierte Feststoffe aus Gülle oder Gärresten wie Festmist von Huf- oder Klauentieren eingesetzt werden?

Nein, da separierte Feststoffe aus Gülle oder Gärresten deutlich höhere Gehalte an verfügbarem Stickstoff enthalten und der Gehalt an Einstreu erheblich geringer ist.

#### 13. Wenn Festmist oder anderer Wirtschaftsdünger kompostiert wird, gelten dann die Sperrzeiten wie für Kompost?

Wirtschaftsdünger bleiben auch nach aerober Behandlung Wirtschaftsdünger (gem. Düngegesetz) und können nicht wie Kompost im Sinne der DüV eingesetzt werden.

#### 14. Was ist bei der Aufbringung von Champost zu beachten?

Bei reinem Pilzsubstrat (Champost) ohne Vermischungen mit anderen Stoffen beträgt die Mindestwirksamkeit im Jahr des Aufbringens 10 % vom Gesamtstickstoffgehalt (siehe Anlage 3 DüV). Im darauffolgenden Jahr sind bei der Erstellung der N-DBE nochmal 10 % des ausgebrachten Gesamt-N in Ansatz zu bringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Champost den Sperrfristregelungen für Kompost unterliegt.

### 3 Regelungen zur Herbstdüngung

1. Welche Grenze gilt zuerst? Die 30 kg/ha  $\text{NH}_4\text{-N}$ -Grenze oder die Gesamt-N Grenze von 60 kg/ha?

Beide Grenzen sind unabhängig voneinander gültig. Liegt der  $\text{NH}_4\text{-N}$ -Anteil am Gesamt-N-Gehalt über 50 % greift zuerst die  $\text{NH}_4\text{-N}$ -Grenze. D. h. die Grenze, die zuerst erreicht wird, wirkt limitierend.

2. Darf Mineraldünger im Herbst zu Zwischenfrüchten, Winterraps, Feldfutter und Wintergerste nach Getreidevorfrucht aufgebracht werden?

Die DüV beschränkt die Ausbringungsmenge durch die Vorgabe von 60 kg Gesamt-N und 30 kg  $\text{NH}_4\text{-N}$ . Demzufolge darf bspw. KAS (Anteil: 50 % Nitrat, 50 % Ammonium) bis zur 60 kg Gesamt-N Obergrenze aufgebracht werden, da gleichzeitig die 30 kg  $\text{NH}_4\text{-N}$  Grenze eingehalten wird. Für Winterraps und Wintergerste ist eine Anrechnung dieser N-Mengen im Frühjahr vorgeschrieben. Für Flächen innerhalb der Nitratkulisse sind die abweichenden Sperrzeitvorgaben zu beachten.

3. Gilt die Einarbeitungsfrist für ein organisches Düngemittel (z. B. Gülle) auch, wenn dieses unmittelbar nach der Saat einer Kultur (bspw. Wintergerste im Herbst oder Mais im Frühjahr) ausgebracht wird?

Sobald eine Kulturart gesät wurde, gilt das Ackerland als bestellt. Eine Einarbeitung ist nicht erforderlich und demzufolge ist auch keine Einarbeitungsfrist einzuhalten. Eine Aufbringung darf nur streifenförmig erfolgen.

4. Können unter besonders schwierigen Ernte- und Herbstsaatbedingungen auch andere Kulturen ohne einen nachgewiesenen N-Düngebedarf im Herbst gedüngt werden?

Nein, eine Ausweitung der Düngung im Herbst (entsprechend der Ausnahme nach § 6 Abs. 8 und 9 DüV) auf andere Kulturen ohne N-Düngebedarf im Herbst sieht die DüV nicht vor.

5. Ist Geflügelkot mit Einstreu auch bei großen Einstreumengen bezüglich der abweichenden Regelung nach § 6 Abs. 8 Satz 2 DüV dem Festmist von Huf- oder Klautieren gleichzusetzen?

Nein, die DüV macht in § 6 Abs. 8 Satz 2 ausdrücklich eine abweichende Regelung für Festmist von Huf- oder Klautieren wirksam. Kot oder Mist von Geflügel weist hohe und leicht mineralisierbare N-Gehalte auf und damit besteht ein deutlich höheres N-Verlagerungsrisiko mit Auswaschungsgefahr. Damit greifen für Geflügelkot mit Einstreu die Einschränkungen der DüV nach § 6 Abs. 8 Satz 1, sofern der wesentliche Gehalt an Stickstoff über 1,5 % in der TM liegt.

6. Ist Mais als Getreidevorfrucht für die Wintergerste zu betrachten?

Nein, Mais ist keine Getreidevorfrucht im Sinne der DüV.

7. Was ist zu tun, wenn z. B. Gülle vor Aussaat von Winterraps oder Gerste ausgebracht wurde, der späteste Saattermin (15. September für Winterraps, 1. Oktober für Wintergerste) aber aufgrund unvorhergesehener, schlechter Witterung nicht eingehalten werden kann?

Der Sachverhalt muss im Referat Düngung des TLLLR (E-Mail Adresse: [dvo@tlllr.thueringen.de](mailto:dvo@tlllr.thueringen.de)) zur Anzeige gebracht werden.

8. Darf Gülle zu Zwischenfrüchten, Winterraps und Feldfutter oder zu Wintergerste nach Getreidevorfrucht bei nicht einzuhaltenden Aussaatterminen (spätestens 15. September bzw. 1. Oktober bei Wintergerste), z. B. aufgrund schlechter Witterung, auch nachträglich ausgebracht werden?

Nein, es ist nicht erlaubt Gülle nach den nach § 6 Abs. 9 Nr. 1 DüV festgelegten Aussaatterminen auszubringen.

9. Darf früh gedillter Winterweizen analog zu Wintergerste nach Getreidevorfrucht im Herbst gedüngt werden?

Nein, die DüV schreibt die Kulturen für die Herbstdüngung genau vor. Eine Düngung mit Festmist von Huf- oder Klautentieren oder Komposten ist jedoch zulässig.

10. Ist bei einem Anbau von Getreide mit dem Ziel der Ganzpflanzenernte eine Herbstdüngung möglich bzw. zählt GPS-Getreide zum Feldfutter?

Eine Düngung ist nur zulässig wenn ein entsprechender Düngebedarf vorliegt (Prüf- und Dokumentationsblatt zur Herbstdüngung verwenden) und die Beerntung der Kultur als Ganzpflanze im Folgejahr erfolgt. Die Zweckbestimmung, d. h. Nutzung als Tierfutter oder zur Energieerzeugung in Biogasanlagen, ist dabei unerheblich.

11. Dürfen zu Leguminosen (z. B. reine Luzernebestände) N-haltige Düngemittel ausgebracht werden?

Leguminosen besitzen im Herbst keinen N-Düngebedarf und dürfen somit auch nicht mit Stickstoff gedüngt werden.

12. Kann Silosickersaft im Herbst zu allen Kulturen ausgebracht werden?

Sofern der Silosickersaft einen N-Gehalt kleiner oder gleich 1,5 % in der TM aufweist, ist dies möglich. Entsprechende Untersuchungen sind durchzuführen und zu dokumentieren. Sofern der Silosickersaft einen N-Gehalt > 1,5 % in der TM aufweist, müssen entsprechende Sperrfristen und N-Höchstmengen beachtet werden.

13. Dürfen Erntereste aus dem Gemüse-, Obst- und Weinbau (z. B. Zwiebelschalen) im Herbst auch auf Flächen mit Fruchtarten ohne N-Bedarf ausgebracht werden?

Werden die Erntereste innerhalb von 5 Tagen breitflächig auf deren Ursprungsfläche verteilt, gelten sie als Ernterest und unterliegen nicht der Herbstregelung der Düngeverordnung.

Werden die Erntereste auf einer anderen Fläche als der Ursprungsfläche ausgebracht, gelten diese als Düngemittel.

Falls der N-Gehalt der Erntereste 1,5 % in der TM übersteigt, handelt es sich auch um organische Düngemittel mit wesentlichem N-Gehalt. Entsprechende Untersuchungen zum Gesamt-N, NH<sub>4</sub>-N und P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>-Gehalt sind vor der Aufbringung durchzuführen und zu dokumentieren. Eine Ausbringung wäre entsprechend reglementiert.

14. Dürfen neben Wintergerste nach Getreidevorfrucht auch andere Getreidearten, wie z. B. Wintertriticale nach Getreidevorfrucht, im Herbst gedüngt werden?

Nein, die N-Düngung zu anderen Getreidearten ist im Herbst nicht zulässig.

15. Gilt im Herbst für mehrjähriges Feldfutter die N-Obergrenze von 30/60 kg N/ha?

Nein, mehrjähriges Feldfutter wird in der DüV bei einer Aussaat bis zum 15. Mai wie Grünland/Dauergrünland behandelt.

16. Darf Mineraldünger im Herbst zu Zwischenfrüchten, Winterraps, Feldfutter und Wintergerste nach Getreidevorfrucht aufgebracht werden?

Nein, das umgebrochene Grünland bzw. Ackergras liefert ausreichend Stickstoff nach.

17. Gilt Ausfallraps oder Ausfallgetreide als Zwischenfrucht?

Nein, Zwischenfrüchte müssen aktiv gesät bzw. gedrillt werden.

18. Wird die aktive Einsaat von Winterweizen als Zwischenfrucht anerkannt, wenn dieser im darauffolgenden Frühjahr wieder umgebrochen wird? Ist eine N-Düngung zulässig?

Winterweizen und andere klassische Kulturpflanzen gelten nicht als typische Zwischenfrüchte mit entsprechenden Eigenschaften zum Nährstoffaneignungsvermögen und -konservierung im Herbst/Winter. Dennoch können Sie als Zwischenfrüchte, bei aktiver Einsaat, zur Erfüllung des § 13a Abs. 2 Nr. 7 DüV angesehen werden. Eine Herbstdüngung ist hingegen ausgeschlossen, da deren Stickstoffbedarf bis zum Winter aus dem Bodenvorrat gedeckt werden kann.

19. Wie lange muss eine Zwischenfrucht stehen, damit sie als Zwischenfrucht anerkannt wird und man diese düngen kann?

Eine Zwischenfrucht, welche aktiv eingesät wird, muss für mindestens 6 Wochen im Feld stehen damit diese als Zwischenfrucht anerkannt wird.

Für Flächen innerhalb der N-Kulisse muss zusätzlich beachtet werden, dass diese nicht vor dem 15. Januar umgebrochen werden darf, wenn die darauffolgende Sommerung mit Stickstoff gedüngt werden soll. Entsprechende Ausnahmen lassen sich § 13a Abs. 2 Nr. 7 DüV entnehmen.

20. Nach der Getreideernte wird eine Zwischenfrucht mit einer Standzeit von mind. 6 Wochen gedrillt, anschließend ohne Ernte umgebrochen und vor dem 1. Oktober Wintergerste gesät. Darf jeweils zur Zwischenfrucht und nachfolgenden Wintergerste eine Düngung erfolgen?

Eine Düngung zur Zwischenfrucht, mit einer geringen Standzeit (ca. 6 bis 8 Wochen), wird als nicht notwendig erachtet (siehe vorherige Frage), wäre aber unter Beachtung der 30/60 kg N/ha Regelung möglich. Dagegen darf die nachfolgende Gerste im Herbst nicht zusätzlich gedüngt werden, diese hätte durch die Zwischenfrucht keine Getreidevorfrucht und durch die Gründüngung auch keinen Düngebedarf aufzuweisen.

21. Zählt GPS-Getreide als Zwischenfrucht?

Nein.

22. Ist eine Kalkausbringung im Herbst in jedem Fall zulässig?

Weist das auszubringende calciumhaltige Düngemittel einen N-Gehalt  $> 1,5\%$  in der TM oder  $P_2O_5$ -Gehalt  $> 0,5\%$  in der TM auf (siehe Deklaration), so unterliegt dieses den Sperrfristen und Mengenbegrenzungen nach § 6 Abs. 8 und 9 der DüV. Kalkdünger mit einem  $P_2O_5$ -Gehalt  $< 2\%$  in der TM dürfen auch auf gefrorenem Boden aufgebracht werden, soweit ein Abschwemmen in oberirdische oder auf benachbarte Flächen nicht zu besorgen ist.

23. Muss vor der Ausbringung P-haltiger Düngemittel im Herbst eine P-Bedarfsermittlung erstellt werden?

Werden innerhalb eines Kalenderjahres mehr als 30 kg  $P_2O_5$ /ha aufgebracht, so muss auch bei einer möglichen Herstdüngung ein P-Düngebedarf vorliegen.

24. Muss die Herbst-Düngebedarfsermittlung auch bei der Ausbringung von Festmist von Huf- oder Klautieren und Kompost durchgeführt werden?

Da es sich bei Festmist von Huf- oder Klautieren und Kompost um Düngemittel mit einem P-Gehalt handelt, ist vor Ausbringung eine P-Düngebedarfsermittlung zu erstellen. Vorausgesetzt zur jeweiligen Kultur werden in Summe mehr als 30 kg  $P_2O_5$ /ha ausgebracht. Dagegen ist eine N-Düngebedarfsermittlung im Falle der Aufbringung von Festmist von Huf- oder Klautieren und Kompost im Herbst nach DüV nicht erforderlich.

## 4 Anrechnung der Düngemittel/Aufzeichnungspflichten

### 1. Dürfen Ausbringungsverluste noch angesetzt werden?

Ausbringungsverluste dürfen weder bei der Ausbringung im Frühjahr noch im Herbst angesetzt werden.

### 2. Wie hoch ist die Anrechnung der Mindestwirksamkeit von Rinder-, Schweinegülle und Gärresten bei Ausbringung zu mehrschnittigem Feldfutterbau?

Bei mehrschnittigem Feldfutter ist die Mindestwirksamkeit für Grünland anzusetzen.

### 3. Welches Jahr ist für die Bewertung der 170 kg N-Obergrenze auf Betriebs- bzw. Schlagebene zu wählen?

Sowohl auf Betriebsebene und Schlagebene (innerhalb der Nitratkulisse) ist zur Ermittlung der N-Obergrenze das Kalenderjahr hinzuziehen.

### 4. Darf mit der NIRS-Technologie zur Dokumentation der Nährstoffgehalte gearbeitet werden? Sind die mit der NIRS-Technologie ermittelten Nährstoffgehalte von Gülle etc. verbindlich?

Nach aktuellem Stand erfüllen die mit der NIRS-Technologie ermittelten Nährstoffgehalte von Düngemitteln nicht die Vorgabe der Düngeverordnung, als wissenschaftlich anerkannte Messmethode.

Innerhalb der Nitrat- und Phosphatkulisse müssen die auszubringenden organischen und organisch-mineralischen Düngemittel vorab nach wissenschaftlich anerkannten Messmethoden untersucht werden. Das TLLLR veröffentlicht hierzu jährlich eine Liste der empfohlenen Thüringer Laboratorien.

Außerhalb beider Kulissen können entsprechende Untersuchungswerte, Kennzeichnungen oder TLLLR-Richtwerte zu Dokumentations- und Anrechnungszwecken verwendet werden.

## 5 Regelungen innerhalb der Nitrat- und Phosphatkulisse

Alle Regelungen für Flächen innerhalb der Nitrat- und Phosphatkulisse können in der [Fachinformation „Umsetzung der Thüringer Düngeverordnung“](#) eingesehen werden.

### 1. Wie wird Kompost auf die 170 kg N-Obergrenze auf Schlag- bzw. Betriebsebene angerechnet?

Innerhalb als auch außerhalb der Nitratkulisse wird der ausgebrachte Kompost bei der 170 kg N/ha-Betriebsgrenze zu einem Drittel berücksichtigt. Für die folgenden zwei Jahre sind die verbleibenden zwei Drittel anteilmäßig zu berücksichtigen und anzurechnen. Die 170 kg Obergrenze auf Schlagebene muss im Fall der Kompostausbringung innerhalb der Nitratkulisse nicht berücksichtigt werden. Es greift weiterhin die 510 kg Gesamt-N-Obergrenze auf Betriebsebene innerhalb von drei Jahren.

### 2. Gilt der Ausnahmetatbestand nach § 10 Abs. 3 Nr. 4 c DüV von 750 kg-N-Anfall je Betrieb auch außerhalb der Nitratkulisse?

Da die Erweiterung der Ausnahme gemäß § 13a Abs. 7 Nr. 1 DüV in Verbindung mit der ThürDüV eine Erleichterung für Kleinbetriebe außerhalb der Nitratkulisse darstellen soll, ist der Punkt c) im Vollzug nicht strenger zu handhaben als innerhalb der Nitratkulisse. D. h., werden die 110 kg N/ha überschritten, aber die 750 kg N/Betrieb nach § 10 Abs. 3 Nr. 4 c DüV bleiben erfüllt, ist der Betrieb von den Aufzeichnungen und aller damit verbundenen Pflichten befreit, wenn die zusätzlichen Punkte unter § 13a Abs. 7 Nr. 1 DüV eingehalten werden.

### 3. Wenn innerhalb der Nitratkulisse ein Teil eines Schlages vor dem 2. Oktober und der andere Teil ab dem 2. Oktober geerntet wurde, wie ist die Zwischenfrucht vor Sommerungen zu behandeln? Muss auf der Teilfläche des Schlages, mit Ernte vor dem 2. Oktober, eine Zwischenfrucht angebaut werden?

Ja, auf der Teilfläche, die vor dem 2. Oktober beerntet wurde, muss aktiv eine Zwischenfrucht bestellt, d. h. ausgedrillt werden.

### 4. Gilt Ausfallgetreide oder Ausfallraps als Zwischenfrucht?

Nein, es muss immer eine aktive Aussaat der Zwischenfrucht erfolgen.

### 5. Wann wird bei einer Zwischenfrucht von einer Futternutzung gesprochen, sodass im Herbst ein Düngebedarf besteht?

Eine Futternutzung liegt dann vor, wenn die Zwischenfrucht vollständig geerntet und abgefahren wird. Eine Unterscheidung nach Nutzung als Tierfutter oder zur Energiegewinnung für Biogasanlagen muss dabei nicht erfolgen. Ebenfalls ist die Beweidung der Fläche(n) zulässig und als Futternutzung einzustufen, solange nur noch geringe Weidereste auf der Fläche zurückbleiben.



6. Wenn innerhalb der Nitratkulisse nach einer Hauptkultur (z. B. Wintergerste) eine Zwischenfrucht angebaut (z. B. Grünhafer) und nach dem 1. Oktober zur Futternutzung geerntet wird, darf dann die Fläche umgebrochen werden, ohne dass eine weitere Zwischenfrucht angebaut werden muss?

Gemäß § 13a Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 DüV muss keine Zwischenfrucht angebaut werden, wenn Kulturen nach dem 1. Oktober geerntet werden. Eine Differenzierung zwischen Haupt-, Zweit-, und Zwischenfrüchten erfolgt an dieser Stelle nicht.

D. h. der Grünhafer darf bei Ernte nach dem 1. Oktober im gleichen Jahr umgebrochen werden. Daraus ergibt sich kein Düngeverbot für eine Sommerung im Folgejahr.

7. Ist eine  $N_{\min}$ -Untersuchung auf Flächen innerhalb der Nitratkulisse verpflichtend, wenn auf dieser Fläche keine N-Düngung durchgeführt aber dennoch ein N-Bedarf ermittelt werden soll, welcher in die N-Gesamtsumme aller innerhalb der Nitratkulisse liegenden Flächen eingeht?

Ja, wenn eine Düngebedarfsermittlung erstellt werden soll, muss diese vollständig und richtig sein. Demzufolge muss vorab eine  $N_{\min}$ -Untersuchung durchgeführt werden, da der  $N_{\min}$ -Gehalt in der Düngebedarfsermittlung berücksichtigt werden muss.

8. Darf innerhalb der Nitratkulisse für Sommerkulturen ein N-Düngebedarf ermittelt werden, obwohl auf den betroffenen Schlägen eine Düngung mit Düngemitteln mit wesentlichem N-Gehalt untersagt ist, da keine Zwischenfrucht vor der Sommerung nach § 13a Abs. 2 Nr. 7 DüV angebaut wurde?

Ja, für diese Flächen darf ein N-Düngebedarf ermittelt werden und in die N-Düngebedarf-Gesamtsumme für alle innerhalb der Nitratkulisse liegenden Flächen des Betriebes eingehen, da die Ausbringung von Düngemitteln mit einem N-Gehalt  $\leq 1,5\%$  in der TM zulässig ist. Eine eigene  $N_{\min}$ -Analyse muss entsprechend in die Düngebedarfsermittlung einfließen.

9. Gibt es eine Grenze, ab welcher betrieblichen Tierzahl oder ab welchem mengenmäßigem Anfall des Wirtschaftsdüngers dieser untersucht werden muss?

Nein, nach Landesdüngeverordnung müssen vor Aufbringung sämtliche organische und organisch-mineralische Düngemittel mind. einmal jährlich aus jeder Lagerstätte des Betriebes, in der Regel vor der Hauptausbringungsperiode (Analyse nicht älter als 12 Monate), analysiert werden. Ausnahmen greifen nur für die Aufbringung von Festmist von Huf- oder Klauentieren (Verwendung von Richtwerten zulässig).

10. Innerhalb der Nitrat- und Phosphatkulisse muss mind. einmal jährlich eine Untersuchung des organischen bzw. organisch-mineralischen Düngemittels aus jeder Lagerstätte des Betriebes erfolgen. Wie ist die Unterscheidung einer Lagerstätte? Muss aus jedem Güllebecken eine Probe entnommen werden?

Eine gesonderte Analyse muss immer dann vorliegen, wenn es sich um eine andere Betriebsstätte oder Tier- bzw. Düngeart handelt oder sich die Nährstoffgehalte des Wirtschaftsdüngers auch innerhalb einer Tierart unterscheiden, bspw. durch ein abweichendes Fütterungsverfahren und diese Wirtschaftsdünger getrennt aufgefangen und aufgebracht werden.

## 6 Sperrzeiten

### 1. Gibt es eine kompakte Übersicht zu allen Sperrzeiten nach der DüV?

Ja, in der [Sperrzeitenübersicht](#) für stickstoff- und phosphorhaltige Düngemittel innerhalb und außerhalb von mit Nitrat belasteten Gebieten.

### 2. Gilt für Düngestoffe mit einem geringeren als einem „wesentlichen Gehalt an Stickstoff“ ( $\leq 1,5\%$ N in der TM) die Sperrzeit für stickstoffhaltige Düngemittel?

Nein, damit sind Düngestoffe mit einem Gehalt an Stickstoff von weniger oder gleich  $1,5\%$  in der Trockenmasse von der Sperrfrist und von den Mengenbegrenzungen im Herbst befreit. Das Aufbringen von stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemitteln darf dagegen unabhängig vom Gesamt-N-Gehalt oder Gesamt-P-Gehalt auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Böden nicht erfolgen. Abweichend dürfen Kalkdünger mit einem Gehalt von  $< 2\%$   $P_2O_5$  auf gefrorenen Böden aufgebracht werden, soweit ein Abschwemmen in oberirdische Gewässer oder auf benachbarte Flächen nicht zu besorgen ist.

### 3. Welche Fristen werden bei der Sperrzeitverschiebung verschoben?

Im Falle einer Sperrfristverschiebung werden nur die Ausbringungszeiten für Düngestoffe verschoben. Die Aussaattermine als Voraussetzung für eine mögliche Herstdüngung hingegen nicht, diese sind nach DüV fest vorgegeben.

### 4. Werden Betriebe mit „schweren“ Böden zwecks Düngeausbringung im Frühjahr und Herbst anders behandelt als z. B. leichte Standorte? Werden regionale klimatische Unterschiede bei den Sperrfristen berücksichtigt?

Im Zuge einer Genehmigung der Verschiebung der Sperrfrist werden regionaltypische Gegebenheiten, insbesondere zur Witterung oder Beginn und Ende des Pflanzenwachstums sowie Ziele des Boden- und des Gewässerschutzes herangezogen. Die zuständige Stelle kann dazu weitere Auflagen zum Aufbringen treffen und die Dauer der Genehmigung zeitlich begrenzen. Dies ist in § 6 Abs. 10 der DüV geregelt.

### 5. Wo ist die Verschiebung der Sperrfrist zu beantragen?

Das Antragsformular auf Verschiebung der Sperrfrist zur Aufbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff ( $> 1,5\%$  N in der Trockenmasse) ist ab September des entsprechenden Jahres hier unter der Rubrik Düngeverordnung > Herstdüngung und Sperrzeiten zu finden.

## 7 Lagerung von Düngestoffen

1. Wo sind Hinweise zur Lagerung von Festmist, Kompost sowie zur Gülle einsehbar?

Siehe [Fachinformation: „Anforderungen an die Lagerung von Wirtschaftsdünger und Nachweis der überbetrieblichen Lagerung oder Verwertung nach der Düngeverordnung“](#).

2. Muss eine Lagerfläche nachgewiesen werden, wenn meine Huf- oder Klautiere ganzjährig auf der Weide stehen?

Nein, in diesem Fall wird kein zusätzliches Lager benötigt.

3. Sind eigene Aufbringungsflächen nach § 12 Abs. 3 DüV nur Eigentumsflächen oder auch Pachtflächen?

Auch vertraglich gebundene Flächen gelten als eigene Flächen im Sinne der Düngeverordnung, solange der Landwirt nachweislich über sie verfügt (z. B. Pachtverträge).

4. Gibt es eine vorgeschriebene Lagerkapazität für Geflügelkot und Geflügelmist?

Das Fassungsvermögen der Anlagen muss so ausgelegt sein, dass die genannten Stoffe in Zeiträumen, in denen das Aufbringen verboten ist, sicher gelagert werden können.

5. Darf Hühnertrockenkot im Folienschlauch auf dem Betriebsgelände oder dem Feld gelagert werden? Wenn ja, wie lange?

Das TLLLR ist hinsichtlich der Bewertung von Lagerstätten wassergefährdender Stoffe bzw. zur Umsetzung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) nicht zuständig. Es muss die örtlich zuständige Behörde kontaktiert werden.

6. Dürfen Festmistmieten von Huf- oder Klautieren innerhalb der Sperrzeit auf dem Feld erweitert oder angelegt werden?

Ja, das Erweitern bzw. Anlegen von Festmistmieten innerhalb der Sperrzeit auf dem Feld ist zulässig. Für den Sperrfristzeitraum muss dennoch die nach § 12 DüV vorzuhaltende Lagerkapazität nachgewiesen werden. Zugleich ist eine Feldrandlagerung bei der vorzuhaltenden Mindestlagerkapazität nicht anrechenbar.

7. Dürfen Festmistmieten von Huf- oder Klautieren innerhalb der Sperrzeit auf gefrorenen Böden erweitert oder angelegt werden?

Das Anlegen oder Erweitern von Festmistmieten ist innerhalb der Sperrzeit auf gefrorenen Böden zulässig, solange alle anderen Anforderungen erfüllt sind (z. B. keine nachteiligen Veränderungen der Beschaffenheit des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer).

## 8 Weitere Regelungen und Anforderungen

### 1. Wie ist der Einsatz eines N-Sensors zu bewerten?

Der Einsatz des N-Sensors ist zulässig, um den Stickstoffdünger auf dem Schlag optimal zu verteilen. Jedoch darf der vorab ermittelte N-Bedarf nach DüV durch die Ausbringung nicht überschritten werden.

### 2. Wenn während der Gülleausbringung unvorhergesehen ein Gewitter aufzieht und eine Einarbeitung innerhalb von vier Stunden nicht möglich ist, wie ist dann vorzugehen?

Nach § 6 Abs. 1 Satz 3 und 4 DüV gilt: Die Einarbeitungsfrist darf nur überschritten werden, wenn sie wegen Nichtbefahrbarkeit des Bodens infolge nicht vorhergesehener Witterungsereignisse, die nach dem Aufbringen eingetreten sind, nicht eingehalten werden kann. In diesem Fall muss die Einarbeitung unverzüglich erfolgen, nachdem die Befahrbarkeit des Bodens wiedergegeben ist.

### 3. Wie ist die sofortige Einarbeitung bei der Aufbringung von Düngemitteln auf unbestelltem Ackerland bei stark geneigten Flächen an Gewässern (siehe § 5 Absatz 3 DüV) und bei der Aufbringung von Düngemitteln, die unter der Verwendung von Knochenmehl, Fleischknochenmehl, Fleischmehl oder Kieselgur hergestellt wurden (siehe § 7 Absatz 1 und 2 DüV) definiert?

Sofortige Einarbeitung bedeutet hier, dass das Düngemittel innerhalb einer Stunde einzuarbeiten ist.

### 4. Ändert sich mit der DüV etwas an der Bewirtschaftung von KWasser1 und KWasser2?

Nein, die Düngeverordnung regelt zwar Abstands- und Bewirtschaftungsaufgaben im gewässernahen Bereich, auch an hanggeneigten Flächen, aber nicht die förderrechtlichen Vorgaben, die auf KWasser1 und KWasser2 Flächen einzuhalten sind.

### 5. Gilt abgemulchtes bzw. zerkleinertes oder überwiegend abgefrorenes bzw. abgestorbenes Aufwuchsmaterial (z. B. Zwischenfrüchte oder Stoppeln) in diesem Zusammenhang als bestelltes Ackerland, wodurch die Einarbeitungsfrist entfallen würde?

Nein, abgemulchtes bzw. zerkleinertes oder überwiegend (> 50 %) abgefrorenes bzw. abgestorbenes Aufwuchsmaterial (z. B. Zwischenfrüchte oder Stoppeln), gilt nicht als bestelltes Ackerland. D. h. die unverzügliche, spätestens vierstündige Einarbeitungspflicht nach DüV (§ 6 Abs. 1) bzw. einstündige Einarbeitungspflicht nach ThürDüV (§ 5 Abs. 3) muss eingehalten werden. Überwiegend nicht abgefrorene Zwischenfrüchte sind dagegen als bestelltes Ackerland zu betrachten und es besteht damit keine Einarbeitungspflicht, jedoch muss dort die Ausbringung der organischen und organisch mineralischen Düngemittel streifenförmig erfolgen. Hintergrund ist, dass der Pflanzenbestand der nicht abgefrorenen Zwischenfrüchte noch Nährstoffe aufnehmen kann (i. d. R. ab Vegetationsbeginn, ab einer Wachstumsphase von 2 Wochen).

6. Welchen Harnstoffdüngemitteln muss ein Ureasehemmstoff zugegeben sein, damit diese nicht eingearbeitet werden müssen?

Die Vorgabe zum Zusatz eines Ureasehemmstoffes gilt für Harnstoff als Düngemittel sowie auch in mechanischen Düngemittelmischungen, wenn der Amid-Stickstoffanteil des Harnstoffs im Düngemittel über 44 % liegt. Sie gilt nicht für den Einsatz als Blattdünger von Harnstoff oder AHL.

**Impressum**

Herausgeber: Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum  
Naumburger Str. 98, 07743 Jena  
Tel.: +49 361 574041-000, Fax: +49 361 574041-390  
E-Mail: postmaster@tlllr.thueringen.de

Redaktion: Fabian Hildebrandt (Tel. 0361 574041-456),  
Hubert Heß (Tel. 0361 574041-312),  
Lukas Harnisch (Tel. 0361 574041-314)

Stand: 17. Mai 2023

Copyright: Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt.  
Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen und  
der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.